

Donnerstag den 17. Jänner 1867.

Erkenntniß.

Das k. k. Landesgericht in Strafsachen in Wien erkennt kraft der ihm von Sr. k. k. Apostol. Majestät verliehenen Amtsgewalt, über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft, daß gemäß § 56 des Preßgesetzes die weitere Verbreitung des Artikels des Journals „Die Presse“ vom 21. Juli 1866 Nr. 198: „Ministerwechsel“, dessen Inhalt laut Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 12. December 1866, Z. 10.837, das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 65 lit. a begründet, verboten werde.

(23—1)

Nr. 417.

Rundmachung

der k. k. Landesbehörde für Krain vom 13. Jänner 1867, Nr. 417, betreffend die zunächst nöthigen Vorkehrungen bei der nach der kais. Verordnung vom 28. December 1866 durchzuführenden Heeresergänzung für das Jahr 1867.

Das hohe k. k. Staatsministerium hat laut Erlaß vom 9. Jänner 1867, Nr. 229/57, Nachstehendes bekannt gegeben:

Auf der Grundlage der mit der kais. Verordnung vom 28. December 1866 über die Aenderungen an dem Heeresergänzungsgesetze vom 29ten September 1858 den betheiligten Centralbehörden allergnädigst erteilten Ermächtigung, die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung dieser Aenderungen, sowie für den Uebergang von den bisher gültigen zu den neuen Bestimmungen zu erlassen, findet das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium zum Behufe der zunächst nöthigen Vorkehrungen bei der Ausführung der im Zuge stehenden Heeresergänzung, unter Vorbehalt ehestens erfolgender weiterer Weisungen, Nachstehendes anzuordnen:

1. Zu dieser Heeresergänzung sind nunmehr nur die in den Jahren 1846, 1845 und 1844 geborenen jungen Männer berufen; die in Folge des Ministerial-Erlasses vom 9. October 1866, Z. 17183, weiters aufgerufenen zwei Altersklassen, nämlich die in den Jahren 1843 und 1842 Geborenen, sind zu dieser Heeresergänzung nicht weiter mehr berufen und überhaupt nicht mehr zum Heeresdienste stellungspflichtig — den Fall ausgenommen, wenn ein Stellungspflichtiger aus diesen zwei Altersklassen sich seiner Einreihung in das Heer gesetzwidrig bisher entzogen haben sollte, in welchem letztem Falle auch die in den frühern Jahren bis zum Jahre 1832 einschließig Geborenen nach § 45 des Heeresergänzungsgesetzes vom 29. Sept. 1858 der Stellung zu unterziehen sind.

2. Die Befreiungen von der Pflicht zum Eintritte in das Heer, welche sich auf die §§ 18 bis einschließig 21 zu 18 des Heeresergänzungsgesetzes gründen, sowie die sich auf selbe beziehenden Befreiungen, bezüglich Beurlaubungen, nach den in der Sammlung der Nachtragsverordnungen, Abth. I Nr. 14, 15, 16, 17, 18 und 19 vorkommenden Allerhöchsten Entschliessungen haben schon für diese Heeresergänzung in allen Fällen aufzuhören, wenn die von der betreffenden Bezirksbehörde gemäß § 26 des Heeresergänzungsgesetzes bereits vorgenommene Bezeichnung als befreit am Tage des Einlangens der kais. Verordnung vom 28. December 1866 im Reichsgesetzblatte bei dieser Behörde die im § 28 des Heeresergänzungsgesetzes vorgeschriebenen Erfordernisse zur rechtskräftigen Wirksamkeit einer Militärbefreiung noch nicht erlangt hat.

3. Um jedoch die Familienverhältnisse Jener zu berücksichtigen, welche nach den in vorstehenden Punkte bezogenen gesetzlichen Bestimmungen von der Pflicht zum Eintritte in das Heer befreit waren, nach der dermal in Kraft stehenden Allerhöchsten Anordnung es nicht mehr sind, wird ihnen die bisher genossene Befreiung auch unter der Wirksamkeit der neuen Vorschrift in dem Falle ferner belassen, wenn sie sich vor dem in dem vorstehenden Punkte bemerkten Tage verhehelicht haben und ihre Gattin oder ein Kind am Leben ist, dabei

stets vorausgesetzt, daß sie überhaupt die Erfüllung jener Bedingungen nachweisen, von denen nach den bisher bestandenen Vorschriften die Anerkennung des Befreiungstitels abhängig war.

4. Ansprüche auf Militärbefreiung nach dem Punkte 19 im § 21 des Heeresergänzungsgesetzes sind nunmehr nach Maßgabe der Bestimmungen des § 13 dieses Gesetzes und der Allerhöchsten Entschliessung vom 6. October 1860 (Nachtragsverordnungen, Abth. I Nr. 9) zu behandeln, wobei aber genaue Rücksicht darauf zu nehmen ist, daß von dem Bewerber um seine Befreiung die Erhaltung seiner Eltern, Großeltern oder Geschwister auch wirklich abhängen muß, und daß sonach, wenn die Wirthschaft auch ohne den Bewerber um die Befreiung durch gedungene Hilfsarbeiter oder durch Verpachtung betrieben und sonach die Eltern, Großeltern oder Geschwister auf diesem Wege erhalten werden können, die Befreiung nicht zu bewilligen ist.

5. Da bisher eine Befreiung aus dem Titel der Verhehelichung nach Punkt 4 im § 13 des Heeresergänzungsgesetzes den in der ersten und zweiten Altersklasse Stehenden nicht erteilt werden durfte, nunmehr aber auch eine solche Befreiung den in der dritten Altersklasse Stehenden nicht mehr bewilligt werden kann, so entfällt der bemerkte Befreiungstitel ganz, es sei denn, daß die Erfüllung der übrigen Bedingnisse vorausgesetzt, die Ehe etwa noch vor dem im zweiten Punkte dieses Erlasses bemerkten Tage von einem dermal in der dritten Altersklasse stehenden jungen Mann geschlossen worden sein sollte.

6. Die bis zu dem im zweiten Punkte dieses Erlasses bezeichneten Tage vorschriftsmäßig erfolgten Erläge der Taxe zur Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das Heer oder zur Entlassung aus demselben haben die in den §§ 3 und 9 der Stellvertretungsvorschrift vom 21. Februar 1856 bestimmte Wirksamkeit, daß Derjenige, für welchen diese Taxe erlegt wurde, von jedem Militärdienste, sonach dermal von dem sechsjährigen Liniendienste und der weiteren sechsjährigen Reserveverpflichtung, ganz und für immer enthoben ist.

7. Für Diejenigen, denen zur Militärbefreiung oder zur Entlassung aus dem Militär vor dem im zweiten Punkte dieses Erlasses erwähnten Tage die Bewilligung zum Erlage der Taxe bereits erteilt wurde, hat diese Bewilligung auch in dem Falle in Wirksamkeit zu bleiben, wenn die Befreiung oder Entlassung an diesem Tage noch nicht durchgeführt worden sein sollte, jedoch unter der Bedingung, daß der Erlag der Taxe noch innerhalb der für denselben festgesetzten Frist erfolgt.

8. Eine Militärentlassung aus dem Titel des § 21 zu 18 (§ 42 zu d) des Heeresergänzungsgesetzes findet nicht mehr statt, und es sind jene Soldaten, welche in die im Punkte 9 zu g der kais. Verordnung bezeichneten Verhältnisse gelangen, wenn sie in der loco-Dienstleistung stehen, auf das nach den bisherigen Vorschriften behandelte Einschreiten nunmehr dauernd zu beurlauben.

9. Jene, welche auf der Grundlage des Punktes 7 der kais. Verordnung, in Absicht auf die Erlangung der Begünstigung des einjährigen Dienstes bei der Fahne und der Berücksichtigung bei Ernennungen zu Reserve-Officieren, freiwillig in das Heer eintreten, müssen den im § 2 des Heeresergänzungsgesetzes und bezüglich den in den Punkten 1 und 7 der kais. Verordnung festgesetzten Bedingungen entsprechen; sie dürfen nur auf die gesetzliche Linien- und Reservepflicht (Punkt 4 der kais. Verordnung) und nur für die Infanterie, die Jäger und die Cavalerie assentirt werden.

Zur Prüfung der Qualification des Bewerbers um die erwähnte Begünstigung ist bloß der Commandant desjenigen Truppenkörpers berechtigt, zu dem der Eintritt erfolgt.

Bei der mündlichen oder schriftlichen Anmeldung sind beizubringen:

- a) Der Nachweis über das Lebensalter;
- b) die zustimmende Erklärung des Vaters oder Vormundes;
- c) die Zeugnisse über die zurückgelegten Studien; endlich
- d) im Falle der Eintritt nicht unmittelbar nach Vollendung der Studien angefordert wird, auch ein behördliches Sittenzeugniß.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Eduard Freiherr v. Bach m. p.,
k. k. Statthalter.

(12—2)

Rundmachung.

Nr. 172.

Auf Grund des Finanzgesetzes vom 28. December 1866 — enthalten in dem am 30. December 1866 ausgegebenen Reichsgesetzblatte unter Nr. 176 — laut dessen die Einkommensteuer sammt dem außerordentlichen Zuschlage auch für das Jahr 1867 zu erheben ist, wird Nachstehendes bekannt gemacht:

1. Zur Ueberreichung der Bekenntnisse über das Einkommen und der Anzeigen über stehende Bezüge Behufs der Einkommensteuerbemessung pro 1867 wird mit Bezug auf den im Verordnungsblatte vom Jahre 1864 Seite 375 enthaltenen hohen Finanz-Ministerial-Erlaß vom 8. October 1864, Z. 43507—2133, die Frist

bis Ende Jänner 1867

festgesetzt, und werden die p. t. Einkommensteuerpflichtigen diesfalls auf die §§ 32 und 33 des Einkommensteuergesetzes vom 29. October 1849 und die Vollzugsvorschrift hiezu ddo. 11. Jänner 1850 hingewiesen.

2. Den Bekenntnissen über das Einkommen der ersten Classe für das Jahr 1867 sind zur Ermittlung des reinen durchschnittlichen Einkommens die Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1864, 1865 und 1866 zu Grunde zu legen.

3. Die von den Verpflichteten einzubringenden Anzeigen über stehende Jahresbezüge haben die Jahresgehälter der Bezugsberechtigten nebst den denselben allenfalls zukommenden Naturalleistungen zu enthalten.

Anderer Einkommensarten der zweiten Classe hingegen, welche nicht in vorhinest festgesetzten Jahresgebühren bestehen, sind auf gleiche Art, wie für die erste Classe vorgezeichnet, einzubekennen, und kommen hiebei die §§ 10 und 11 des Einkommensteuergesetzes zu beobachten.

4. Die Zinsen und Renten der dritten Classe, zu deren Einbekennung die Bezugsberechtigten verpflichtet bleiben, sind für das Jahr 1867 nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. December 1866 anzugeben.

5. Die Prüfung und Richtigstellung der Bekenntnisse und Anzeigen für die Einkommensteuer, dann die Festsetzung der Steuergebühr wird nach den bestehenden Vorschriften erfolgen; über einschlägige Recurse hingegen wird die hochlöbliche k. k. Finanz-Direction entscheiden.

6. Den p. t. Einkommensteuerpflichtigen der Stadt Laibach wird insbesondere erinnert, ihre Fassionen und rücksichtlich Anzeigen pro 1867 innerhalb der oben festgesetzten Frist unmittelbar bei diesem Hauptsteueramte zuverlässig zu überreichen.

Diejenigen, welche ihre Gewerbe verpachtet haben, wollen in ihren Bekenntnissen den Pächter namhaft machen und zugleich angeben, in welchem Stadttheile und in welchem Hause die Gewerbausbübung stattfindet.

Die Gewerbspächter aber haben über den Pachtzinsen abgesonderte Einkommensteuerbekenntnisse vorzulegen.

Laibach, am 11. Jänner 1867.

Vom k. k. Hauptsteueramte.

(24—1) Nr. 13. **Picitations-Rundmachung.**

Wegen Hintangabe der mit dem Erlasse der hohen k. k. Landesbehörde vom 5. Jänner 1867, Z. 11584, für das laufende Jahr zur Ausführung genehmigten Objecte für die Agramer und Karlstädter Reichsstraße im Bereiche des k. k. Baubezirktes Rudolfswerth wird die Minuendo-Picitation

Mittwoch den 23. Jänner 1867, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, beim k. k. Bezirksamte in Rudolfswerth abgehalten werde.

Die Ausbietung bei dieser Picitation betrifft:

Für die Agramer Reichsstraße:

1. Die Conservation der Rudolfswerther Gurlbrücke im D. Z. IX/5—6 mit dem adjustirten Betrage von 1385 fl. 8 kr.
2. Die Reconstruction des Brückenoberbaues über den Scherowinbach im D. Z. X/9—10 mit dem adjustirten Betrage von 273 „ 45 „
3. Die Reconstruction des hölzernen Oberbaues beim Durchlasse in Zirkle, D. Z. XIII/12—13, mit 78 „ 96 „
4. Die Herstellung der Geländer in verschiedenen Distanzzeichen, inclus. der Beistellung und Ver- setzung von 5 Stück Randsteinen im D. Z. IX/1—2, mit 641 „ 8 „

Für die Karlstädter Reichsstraße:

5. Die Conservationsarbeiten an der Möttlinger Kulpabrücke mit 1068 fl. 72 kr. und
6. die Bei- und Aufstellung von Geländern in verschiedenen Di- stanzzeichen, inclus. der Beistel- lung u. Ver- setzung von 19 Stück Randsteinen im D. Z. I/5—6, mit 309 „ 15 „

Zu dieser Picitations-Verhandlung werden Unternehmungslustige mit dem Bemerkten eingeladen, daß die bezüglichen Einheits-Preisverzeichnisse sum- marischer Kostenüberschläge mit den allgemeinen technisch-administrativen und speciellen Baubeding- nissen täglich in den Amtsstunden bei dem gefe- rigten Bau-Bezirksamte, am Picitationstage aber bei dem hiesigen k. k. Bezirksamte eingesehen werden können.

Dann, daß jeder Bewerber vor Beginn der mündlichen Verhandlung fünf Percent vom Fiscal- preise als Kaugeld zu erlegen hat, welches den Nicht- erstehern nach beendeter Picitation gegen Empfangs- bestätigung rückgestellt wird, hingegen von den Erstehern sogleich nach erfolgter Ratification des Picitations-Resultates auf die 10perc. Caution des Angebotes zu erhöhen ist.

Bersiegelte, nach Vorschrift des § 3 der allge- meinen Baubedingnisse für jedes einzelne Object abgesondert verfaßte und mit dem 5perc. Badium belegte schriftliche, mit einer 50 kr. Stempelmarke

versehene Offerte, worin das Object genau bezeichnet und der Anbot mit Ziffern und Buchstaben anzu- setzen ist, und auf deren Außenseite das Object, für welches der Anbot geschieht, angegeben erscheint, werden nur bis vor dem Beginne der mündlichen Verhandlung beim genannten Bezirksamte ange- nommen.

k. k. Bau-Bezirksamt Rudolfswerth am 13ten Jänner 1867.

(20—1) Nr. 34. **Strassenbau-Picitations-Verlautbarung.**

Die hohe k. k. Landesbehörde hat mit dem Erlasse vom 5. Jänner 1867, Nr. 11584, sich bestimmt gefunden, nachstehende Bauobjecte an den diesbezirkigen Reichsstraßen zur Ausführung gelan- gen zu lassen, und zwar:

An der Voibler Reichsstraße:

1. Die Conservirung der Krainburger Save-Brücke zwischen D. Z. III/4—5 mit dem adjustirten Betrage von 468 fl. 53 kr.

Auf der Kanfer Reichsstraße:

2. Die Conservations-Arbeiten an der Kanfer-Brücke in Krainburg im D. Z. O/1 mit 319 fl. 52 kr.
3. Die Bei- und Aufstellung der Ge- länder in verschiedenen Distanz- Zeichen mit 230 „ 90 „

Auf der Würzner Reichsstraße:

4. Die Reconstruction eines hölzernen Brückels im D. Z. I/7—8 mit dem Be- trage von 491 fl. 51 kr.
5. Die Brückenconservationen in ver- schiedenen Distanz- Zeichen mit 175 „ — „

Die diesbezügliche Picitations-Verhandlung wird

am 26. Jänner 1867

bei dem löblichen k. k. Bezirksamte Krainburg von 9 bis 12 Uhr Vormittag abgehalten, wozu die Unternehmungslustigen mit dem Beifage eingeladen werden, daß Jeder, der für sich oder als legal Bevollmächtigter für einen Andern licitiren will, das 5perc. Badium des Fiscalpreises von dem Ob- jecte, für welches ein Anbot beabsichtigt wird, vor dem Beginne der Verhandlung zu Handen der Versteigerungs-Commission zu erlegen oder sich über den Erlag desselben bei irgend einer öffent- lichen Casse mit dem Legscheine auszuweisen hat.

Schriftliche, nach Vorschrift des § 3 der all- gemeinen Bedingnisse verfaßte, mit dem 5perc. Kaugeld belegte Offerte werden, jedoch nur vor dem Beginne der mündlichen Versteigerung, auch angenommen.

Die allgemeinen und speciellen Bedingnisse, so wie auch die sonstigen Bauacten und Pläne können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem gefertigten k. k. Bezirks-Bauamte und am Picitationstage bei dem löblichen k. k. Bezirksamte Krainburg eingesehen werden.

k. k. Bezirks-Bauamt Krainburg, am 13ten Jänner 1867.

(21—2) Nr. 4. **Concepts-Diurnisten-Aufnahme.**

Bei dem k. k. Bezirksamte in Gottschee wird zufolge Ermächtigung der hohen k. k. Personal- Landes-Commission ein Concepts-Diurnist mit dem Taggelde von 1 fl. ö. W. voraussichtlich bis zur Zeit der anzuhoffenden Organisirung aufgenommen.

Darauf Reflectirende wollen ihre Gesuche, be- legt mit dem Nachweise der juridisch-politischen Studien, des sittlichen Wohlverhaltens, der Kenntniß der slavischen Sprache und ihrer bisherigen Ver- wendung

längstens bis 24. Jänner l. J.

bei dem gefertigten Bezirksamte überreichen.

k. k. Bezirksamt Gottschee, am 12. Jän. 1867.

(16—2) Nr. 93. **Picitations-Rundmachung.**

Vom k. k. Bezirksamte Laß wird bekannt ge- geben, daß am 31. Jänner 1867,

früh 9 Uhr, in der hiesigen Amtskanzlei die Ver- steigerung des Schulhausbaues zu Safniz abge- halten werden wird, wobei

die Maurer- und Handlangerarbeit:

- an Meisterschaft mit 371 fl. 78 kr.
- „ Material 911 „ — „
- „ Zug- und Handarbeit 610 „ 73 „
- die Steinmearbeit 79 „ 70 „

die Zimmermannsarbeit:

- an Meisterschaft mit 165 „ 34 „
- „ Material 552 „ 10 „
- „ Zug- und Handarbeit 233 „ 29 „
- die Tischlerarbeit 162 „ 30 „
- „ Schlosserarbeit 121 „ 40 „
- „ Hafnerarbeit 60 „ — „
- „ Spenglerarbeit 52 „ 80 „
- „ Anstreicherarbeit 50 „ 50 „
- „ Glaserarbeit 60 „ 48 „
- „ Schuleinrichtungsstücke 125 „ 80 „

zum Ausbote kommen.

Ferner werden zur Herstellung einer Holzlage:

- die Meisterschaft mit 34 fl. 7 kr.
- das Materiale 99 „ 56 „
- die Hand- und Zugarbeit 38 „ 73 „

ausgebote.

Nach erfolgter Ausbietung sämtlicher ein- zelnen Bestandtheile des Bauobjectes wird dasselbe auch im Ganzen ausgebaut, jedoch bei der Rati- fication des auf das Ganze gelegten Bestbotes auf den Totalbetrag der für die Einzelbestandtheile er- zielten Picitationspreise Rücksicht genommen und der Bau jenem Unternehmer zugesprochen werden, der denselben um einen niedern Betrag übernimmt.

Hievon werden des Erscheinens wegen alle Un- ternehmungslustigen mit dem Anhang verständig- get, daß vor Beginn der Picitation ein 10perc. Badium zu erlegen sein wird und daß der Bau- plan nebst Vorausmaß, Bauanschlag und Bedingnissen am Picitationstage zur Einsicht vorliegen werden.

k. k. Bezirksamt Laß, am 10. Jänner 1867.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 14.

(35—1) Nr. 4858. **Erinnerung**

an die unbekannt wo befindlichen Anton Zwanut'schen, Simon Rupunil'schen und Andreas Ferjančič'schen Erben und deren unbekannt wo befindlichen Rechtsnachfolger.

Von dem k. k. Bezirksamte Wippach als Gericht wird den unbekannt wo befind- lichen Anton Zwanut'schen, Simon Rupunil'schen und Andreas Ferjančič'schen Erben und deren unbekannt wo befindlichen Rechtsnachfolgern hiermit erinnert:

Es habe Anton Bratoš von Dobrava Nr. 3 wider dieselben die Klage auf Löslichung der auf der im Grundbuche Herrschaft Wippach sub lit. 13, Fol. 5 Nr. 27, Urb.-Fol. 789, 791, 903, 790 R.-Z. 30, 31 und 42 eingetragenen Realitäten — haf- tenden Sackposten als:

des w. ä. Vergleiches vom 20. Novem- ber 1832 per 262 fl., sammt Zinsen per 27 fl. 54 kr. und Anhang;

des Schuldscheines vom 30. December 1812, Nr. 262, für das Capital per 196 fl. 54 1/2 kr. sammt Anhang, und

des Schuldscheines vom 9. Juni 1812, Nr. 143, für das Capital per 318 fl. 5 kr. sammt Anhang,

sub praes. 2. November 1866, Z. 4858, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den

14. März 1867,

früh 9 Uhr, mit dem Anhang des § 29 G. D. angeordnet und den Geklagten wegen ihres unbekannt wo befindlichen Herr Josef Kovre von St. Veit als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher

namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Wippach als Gericht, am 2. November 1866.

(34—1) Nr. 4959. **Erinnerung**

an die unbekannt wo befindlichen Eigenthumsansprecher an die Parcellen Nr. 1984/a et b in der Steuergemeinde St. Veit.

Von dem k. k. Bezirksamte Wippach als Gericht wird den unbekannt wo befindlichen Eigenthums- ansprechern an die Parcellen Nr. 1984/a et b in der Steuergemeinde St. Veit hiermit erinnert:

Es habe Herr Josef Kovre von St. Veit wider dieselben die Klage auf Erigung des in der Steuergemeinde St. Veit sub Nr. 1984/a unter dem Namen morovsi mit 752 □ Rlstr. vorkommenden Weingar-

tens und der dort sub Parc.-Nr. 1984/b mit 1505 □ Rlstr. vorkommenden Weide, sub praes. 7. November 1866, Z. 4959, hieramts eingebracht, worüber zur münd- lichen Verhandlung die Tagsatzung auf den

13. April 1867,

früh 9 Uhr, mit dem Anhang des § 29 G. D. angeordnet und den Geklagten wegen ihres unbekannt wo befindlichen Herr Josef Kovre von St. Veit als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Wippach als Gericht, am 7. November 1866.